

Neue Informationen zu COVID-19

Nachfolgend ein Auszug aus den neusten Informationen seitens FMH zu den COVID-19-Antigen-Schnelltests sowie die wichtigsten Änderungen in den Verordnungen zu COVID-19 und in den entsprechenden Dokumenten.

Update 1 vom 12.11.2020: Empfehlungen zu den COVID-19-Antigen-Schnelltests

Nach einer Besprechung mit dem Leiter der Expertengruppe «Diagnostik und Testung» der Swiss National COVID-19 Science Task Force am 5. November 2020 zeichnet sich folgendes Bild ab:

Die Schweiz befindet sich aktuell in einer ausserordentlichen Lage, die kantonal sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. So werden in einigen Kantonen bereits Engpässe bei der Durchführung von COVID-19-PCR-Tests manifest, sei es nun materiell oder personell, während in anderen Kantonen bzw. den entsprechenden Laboratorien noch keine Probleme bestehen. Um diese Engpässe zu überwinden, wird von der Science Task Force vorgeschlagen, COVID-19-Antigen-Schnelltests einzusetzen. Dies weil diese Schnelltests wahrscheinlich die überwiegende Mehrheit der ansteckenden Personen erkennen werden.

Die Spezifität des Schnelltests, wie auch von uns festgehalten, stellt kein Problem dar. Zu beachten ist die *Sensitivität*. Um die Vortestwahrscheinlichkeit zu erhöhen, ist die Anwendung der Antigen-Schnelltests für diagnostische Zwecke auf symptomatische Personen und auf die Zeit vom ersten bis vierten Tag nach Symptombeginn beschränkt. Während dieser Zeit ist die Virusmenge im Nasenrachenraum am höchsten. Trotzdem wird einer von zehn Tests falsch negativ ausfallen. Ist das Testergebnis positiv, ist keine weitere Testung notwendig: Die Person hat COVID-19 und ein PCR-Test kann eingespart werden. Ist das Testergebnis negativ, gibt es zwei Varianten: Entweder informieren Sie die Person, *wie vom BAG vorgeschlagen*, dass sich trotz negativem Ergebnis weiterhin isolieren muss, solange sie symptomatisch ist. In der Regel sind Personen ab Symptombeginn noch mindestens acht Tage ansteckend. Alternativ kann zur Validierung der negativen Diagnose ein PCR-Test erfolgen.

Um das Risiko einer weiteren Ausbreitung durch im Gesundheitswesen Arbeitende zu vermeiden und auch um Risikopersonen nicht zu gefährden, sind bei diesen beiden Personengruppen weiterhin nur PCR-Tests durchzuführen.

Für die *Logistik* und die Bezeichnung der Institutionen, welche die Antigen-Schnelltests durchführen können, sind die Kantone zuständig. Beachten Sie deshalb die Informationen Ihres Praxis-Standort-Kantons.

Bezüglich *Sicherheit des Personals*, welches die Antigen-Schnelltests durchführen soll, beachten Sie die *Herstellereinformationen*. Ziel muss sein, dass im Rahmen der Durchführung von COVID-19-Antigen-Schnelltests möglichst keine Praxen durch Infektion ausfallen, sei es nun bei der Testdurchführung selbst oder durch das erhöhte Aufkommen von infektiösen Patienten in der Praxis. Alle erforderlichen Massnahmen gemäss Schutzkonzept sollten deshalb eingehalten werden und erfordern eine entsprechende Planung, zusätzliches Schutzmaterial und Zeitaufwand.

Bitte beachten Sie, dass Sie jeden Schnelltest, den Sie durchführen, *elektronisch an das BAG melden müssen*. Im Falle eines positiven Testergebnisses beträgt die *Meldefrist 2 Stunden*, im Falle eines negativen Ergebnisses 24 Stunden.

Zum Thema gibt es einen Policy-Brief der Swiss National COVID-19 Science Task Force, «An update on SARS-CoV-2 detection tests».

Neue Tarife für SARS-CoV-2-Tests

Wie wir Sie bereits in der E-Mail vom 30. Oktober 2020 informiert haben, sind die Kosten für den SARS-CoV-2-Test in einer Arztpraxis und den damit verbundenen Leistungen per 2. November 2020 neu festgelegt worden. Die bisherige Tarifziffer 3028 für die ärztliche Pauschale des Tarifs 406 in den Arztpraxen war nur noch bis zum 1. November 2020 gültig. Per 2. November 2020 hat das BAG alle Tarife der SARS-CoV-2-Tests angepasst. Seither ist ein eigener Tarif (351) mit ent-

sprechenden neuen Tarifziffern gültig. Details dazu können Sie dem folgenden Dokument entnehmen: «Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19».

Das Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen haben wir entsprechend angepasst. Die erwähnten Änderungen haben wir auch im Dokument «Häufig gestellte Fragen rund um COVID-19» nachvollzogen.

Erwerbbersatz

Der Bundesrat hat am 4. November 2020 entschieden, den Erwerbbersatz auch für indirekt betroffene Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zu verlängern. Neu haben Personen einen Anspruch auf Corona-Erwerbbersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Coronavirus massgeblich einschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.

Gerne senden wir Ihnen zudem mittels untenstehenden Links nochmals die neusten Versionen der aktualisierten Dokumente des Bundesamts für Gesundheit BAG:

- COVID-19: Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich – Integration der Antigen-Schnelltests in die Teststrategie (gültig ab: 2.11.2020)
- Neues Coronavirus (COVID-19): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien (gültig ab: 2.11.2020, ersetzt die Version vom 24.6.2020)
- Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen (gültig ab: 2.11.2020, ersetzt die Version vom 12.10.2020)
- Information zu COVID-19: Einführung Antigen-Schnelltests und Anpassung der Testkriterien (vom 28.10.2020)

Quelle: FMH